

Endbenutzer-Lizenzvertrag

§1 Geltung der Lizenzbedingungen

- (1) Für die Lieferung von Standardsoftware durch die Janitza electronics GmbH, geschäftsansässig Vor dem Polstück 6, 35633 Lahnau (im Folgenden „JANITZA“ oder „Lizenzgeber“ genannt) und für vorvertragliche Schuldverhältnisse in diesem Zusammenhang gelten im unternehmerischen Verkehr ausschließlich diese Lizenzbedingungen, soweit nichts anderes vereinbart ist.
Abweichende Vertragsbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn JANITZA ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- (2) Auch wenn beim Abschluss gleichartiger Verträge hierauf nicht nochmals hingewiesen wird, gelten ausschließlich die Allgemeinen Vertragsbedingungen der Janitza electronics GmbH für die Lieferung von Standardsoftware in ihrer bei Abgabe der Erklärung des Kunden aktuellen Fassung (abrufbar unter www.janitza.de), es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren schriftlich etwas anderes.
- (3) Es geltend ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen, für die Lieferung der Standardsoftware die § 433 ff. BGB, für getrennt bestellte Dienstleistungen (z.B. Installation, Parametrisierung, Schulung) die §§ 611 ff. BGB.

(4) 2 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand dieses Vertrags ist die Einräumung von Nutzungs- und Verwertungsrechten am Software-Produkt GridVis (nachfolgend als „LIZENZ-SOFTWARE“ bezeichnet), Updates hiervon sowie der Tools Modbus Analyse Tool, Plugin (z.B. Collector), Excel-Plugin und USB-Treiber soweit diese Einräumung für die gewerbliche Verwertung erforderlich ist. Ferner enthalten diese Lizenzbedingungen die Details der Zusammenarbeit der Vertragsparteien in Zusammenhang mit dieser Verwertung.
- (2) Der Lizenznehmer hat vor Vertragsabschluss überprüft, dass die Spezifikation der Software seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Ihm sind die wesentlichen Funktionsmerkmale und -bedingungen der Software bekannt.
- (3) Produktbeschreibungen, Darstellungen, Testprogramme usw. sind Leistungsbeschreibungen, jedoch keine Garantien. Eine Garantie bedarf der schriftlichen Erklärung durch die Geschäftsleitung von JANITZA.

§3 Einräumung von Lizenzrechten

- (1) Die Software (Programm und Dokumentation) ist rechtlich geschützt. Das Urheberrecht, Patentrechte, Markenrechte und alle sonstigen Leistungsschutzrechte an der Software sowie an sonstigen Gegenständen, die JANITZA dem Kunden im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung überlässt oder zugänglich macht, stehen im Verhältnis der Vertragspartner ausschließlich JANITZA zu. Soweit die Rechte Dritten zustehen, hat JANITZA entsprechende Verwertungsrechte.
- (2) Der Kunde ist nur berechtigt, mit dem Programm eigene Daten selbst im eigenen Betrieb für eigene Zwecke zu verarbeiten. Alle Datenverarbeitungsgeräte (z. B. Festplatten und Zentraleinheiten), auf die die Programme ganz oder teilweise, kurzzeitig oder auf Dauer kopiert oder übernommen werden, müssen sich in Räumen des Kunden befinden und in seinem unmittelbaren Besitz stehen, sofern die Software nicht als Cloud-Anwendung genutzt wird. Weitere vertragliche Nutzungsregeln (z. B. die Beschränkung auf eine Anzahl von Arbeitsplätzen oder Personen) sind technisch einzurichten und praktisch einzuhalten. JANITZA räumt dem Kunden hiermit die für diese Nutzung notwendigen Befugnisse als einfaches Nutzungsrecht ein, einschließlich des Rechts zur Fehlerbeseitigung. Für die Dauer des Nutzungsrechts gilt § 13.

- (3) Der Kunde ist nur nach den folgenden Regeln und nach Durchführung der folgenden Vorgänge berechtigt, die Software oder Teile davon an einen Dritten weiterzugeben:
- a) Der Kunde löscht alle verwendeten Kopien der Software (gleich in welchem Stand), insbesondere auf Datenträgern und in Fest- oder Arbeitsspeichern. Er gibt die Nutzung endgültig auf. Er verpflichtet sich, diese Vorgänge vor der Weitergabe an den Dritten durchzuführen und sie unverzüglich JANITZA schriftlich zu bestätigen.
 - b) Die Weitergabe an den Dritten erfolgt auf Dauer, also ohne Rückgabeanspruch oder Rückerwerbsoption.
 - c) Der Dritte erklärt schriftlich gegenüber JANITZA, dass er diese Lizenzbedingungen unmittelbar gegenüber JANITZA einhalten wird.
 - d) Die schriftliche Zustimmung von JANITZA liegt vor. JANITZA ist zur Zustimmung verpflichtet, wenn keine wichtigen Gründe (z. B. Konkurrenzschutz) entgegenstehen.
- (4) Die Regeln nach Abs. 2 und Abs. 3 c), d) gelten auch, wenn der Kunde eine Fehlerbeseitigung oder (soweit zulässig) eine sonstige Bearbeitung der Programme durchführt oder die Software zu Schulungszwecken einsetzt.
- (5) Der Kunde darf die Schnittstelleninformationen der Programme nur in den Schranken des § 69e UrhG dekompile und erst dann, wenn er in Textform JANITZA von seinem Vorhaben unterrichtet und mit einer Frist von zumindest zwei Wochen um Überlassung der erforderlichen Informationen gebeten hat. Für alle Kenntnisse und Informationen, die der Kunde über die Software im Rahmen des Dekompilierens erhält, gilt § 8. Vor jeder Einschaltung von Dritten verschafft er JANITZA eine schriftliche Erklärung des Dritten, dass dieser sich unmittelbar gegenüber JANITZA zur Einhaltung der in §§ 3 und 8 festgelegten Regeln verpflichtet.
- (6) Alle anderen Verwertungshandlungen, insbesondere die Vermietung, der Verleih und die Verbreitung in körperlicher oder unkörperlicher Form, Gebrauch der Software durch und für Dritte (z. B. Outsourcing, Rechenzentrumstätigkeiten, Application Service Providing) sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung von JANITZA nicht erlaubt.
- (7) Vertragsgegenstände, Unterlagen, Vorschläge, Testprogramme usw. von JANITZA, die dem Kunde vor oder nach Vertragsabschluss zugänglich werden, gelten als geistiges Eigentum und als Geschäfts- und Betriebsgeheimnis von JANITZA. Sie dürfen ohne Schriftliche Gestattung von JANITZA nicht in gleichwelcher Weise genutzt werden und sind nach § 8 geheim zu halten.

§ 4 Schutzrechte und Schutzrechtsverletzungen

- (1) Der Lizenzgeber erklärt, dass er hinsichtlich aller Leistungsmerkmale der LIZENZ-SOFTWARE das alleinige Verfügungsrecht besitzt.
- (2) Der Lizenzgeber garantiert hiermit, dass die gegenständliche Software bereits veröffentlicht ist.
- (3) Der Lizenznehmer ist verpflichtet, auf allen von ihm erstellten Exemplaren der LIZENZ-SOFTWARE, den zugehörigen Unterlagen, Datenträgern, Dokumentation, Handbüchern, etc. den Urheberrechtsvermerk, den Namen der LIZENZ-SOFTWARE sowie Markenbezeichnungen anzubringen.
- (4) Der Lizenznehmer ist berechtigt, für die Zwecke und die Dauer des Vertrags den Namen und das Unternehmenskennzeichen des Lizenzgebers sowie für den Lizenzgeber eingetragene Marken im Rahmen der Werbung gemäß den Vorgaben des Lizenzgebers zu verwenden.
- (5) Für den Fall, dass dem Lizenzgeber bekannt werden sollte, dass an irgendwelchen Bestandteilen der LIZENZ-SOFTWARE Rechte Dritter bestehen, hat er den Lizenznehmer hierauf unverzüglich hinzuweisen.

§ 5 Lizenzgebühr, Zahlung

- (1) Der Lizenznehmer zahlt an den Lizenzgeber eine Lizenzgebühr. Die Höhe und der Zahlungsturnus der Lizenzgebühr ergeben sich aus der aktuellen Preisliste von Janitza, die über www.janitza.de einsehbar ist bzw. bei JANITZA angefordert werden kann.
- (2) Die vereinbarte Vergütung ist nach Ablieferung der Software und Eingang der Rechnung beim Kunden ohne Abzug fällig und innerhalb von 14 Tagen zahlbar.
- (3) Fahrtkosten, Spesen, Zubehör, Versandkosten und Telekommunikationskosten sind zusätzlich nach Aufwand zu vergüten. Zusätzliche vom Kunden verlangte Leistungen (z. B. Beratung und Unterstützung bei der Programminstallation) werden nach der jeweils aktuellen Preisliste von JANITZA in Rechnung gestellt.
- (4) Zu allen Preisen kommt die Umsatzsteuer hinzu.
- (5) Der Kunde kann gegenüber JANITZA nur mit von JANITZA unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Außer im Bereich des § 354 a HGB kann der Kunde Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von JANITZA an Dritte abtreten. Ein Zurückbehaltungsrecht oder die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Kunden nur innerhalb dieses Vertragsverhältnisses zu.

§ 6 Sachmängel

- (1) Die Software hat die vereinbarte Beschaffenheit und eignet sich für die vertraglich vorausgesetzte, bei fehlender Vereinbarung für die gewöhnliche Verwendung. Sie genügt dem Kriterium praktischer Tauglichkeit und hat die bei Software dieser Art übliche Qualität; sie ist jedoch nicht fehlerfrei. Eine Funktionsbeeinträchtigung des Programms, die aus Hardwaremängeln, Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung oder ähnliches resultiert, ist kein Mangel. Eine unerhebliche Minderung der Qualität bleibt unberücksichtigt.
- (2) Bei Sachmängeln kann JANITZA zunächst nacherfüllen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl von JANITZA durch Beseitigung des Mangels, durch Lieferung von Software, die den Mangel nicht hat, oder dadurch, dass JANITZA Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Wegen eines Mangels sind vom Kunden zumindest drei Nachbesserungsversuche hinzunehmen. Eine gleichwertige neue Programmversion oder die gleichwertige vorhergehende Programmversion, die den Fehler nicht enthalten hat, ist vom Kunden zu übernehmen, wenn dies für ihn zumutbar ist.
- (3) Der Kunde unterstützt JANITZA bei der Fehleranalyse und Mängelbeseitigung, indem er insbesondere auftretende Probleme konkret beschreibt, JANITZA umfassend informiert und JANITZA die für die Mangelbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit gewährt. JANITZA kann die Mangelbeseitigung nach Wahl von JANITZA vor Ort oder in den Geschäftsräumen von JANITZA durchführen. JANITZA kann Leistungen auch durch Fernwartung erbringen. Der Kunde hat auf eigene Kosten für die erforderlichen technischen Voraussetzungen zu sorgen und JANITZA nach entsprechender vorheriger Ankündigung Zugang zu seiner EDV-Anlage zu gewähren.
- (4) JANITZA kann Mehrkosten daraus verlangen, dass die Software verändert, außerhalb der vorgegebenen Umgebung eingesetzt oder falsch bedient wurde. JANITZA kann Aufwendungsersatz verlangen, wenn kein Mangel gefunden wird. Die Beweislast liegt beim Kunden. § 254 BGB gilt entsprechend.
- (5) Wenn JANITZA die Nacherfüllung endgültig verweigert oder diese endgültig fehlschlägt oder dem Kunden nicht zumutbar ist, kann er im Rahmen des § 5 entweder vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen herabsetzen und zusätzlich nach § 7 Schadensersatz oder Aufwendungsersatz verlangen.

§ 7 Haftung

- (1) JANITZA haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von JANITZA beruhen.
- (2) Bei leicht fahrlässigen Verletzungen solcher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung ein Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflichten, wesentliche Vertragspflichten), haftet JANITZA nach gesetzlichen Bestimmungen. In diesem Fall ist die Haftung von JANITZA jedoch auf den nach der Art der Leistung vorhersehbaren und typischerweise entstehenden Schaden begrenzt und der Ersatz für Folge-schäden, wie z. B. entgangenen Gewinn, ist ausgeschlossen. Dasselbe gilt bei grob fahrlässigen Pflichtverletzungen nicht wesentlicher Vertragspflichten, die durch die einfachen Erfüllungsgehilfen von JANITZA begangen werden.
- (3) JANITZA haftet nicht bei leicht fahrlässigen Verletzungen nicht wesentlicher Vertragspflichten.
- (4) Die Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlüsse in den Abs. 1, 2 und 3 gelten auch für Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, sonstigen Pflichtverletzungen und aus unerlaubter Handlung. Sie gelten nicht bei JANITZA zurechenbaren Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz
- (5) Der Einwand des Mitverschuldens bleibt JANITZA offen. Der Kunde hat insbesondere die Pflicht zur Datensicherung und zur Abwehr von Schadsoftware nach dem aktuellen Stand der Technik.

§ 8 Geheimhaltungsverpflichtung

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von der jeweils anderen Vertragspartei zugehenden oder bekannt werdenden Gegenstände (z. B. Software, Unterlagen, Informationen), die rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten oder als vertraulich bezeichnet sind, auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt. Die Vertragsparteien verwahren und sichern diese Gegenstände so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist.
- (2) Der Kunde macht die Vertragsgegenstände nur den Mitarbeitern und sonstigen Dritten zugänglich, die den Zugang zur Ausübung ihrer Dienstaufgaben benötigen. Er belehrt diese Personen über die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Gegenstände.
- (3) JANITZA verarbeitet die zur Geschäftsabwicklung erforderlichen Daten des Kunden unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. JANITZA darf den Kunden nach erfolgreichem Abschluss der Leistungen als Referenzkunden benennen.

§ 9 Informationspflicht, Verteidigungspflicht

- (1) Die Parteien werden sich gegenseitig unverzüglich von jeder Behauptung über Verletzungen der Schutzrechte unterrichten. Sie werden ferner nach vorheriger Abstimmung alle Maßnahmen ergreifen, um eine Verletzung der Schutzrechte durch Dritte zu verhindern.
- (2) Der Lizenzgeber ist verpflichtet, bestehende Schutzrechte an der LIZENZ-SOFTWARE gegen Angriffe durch Dritte zu verteidigen.

§ 10 Vertragsdauer, Kündigung, Herausgabe oder Vernichtung von Unterlagen

- (1) Die Nutzungsrechte an der Vertragssoftware gehen erst mit vollständiger Bezahlung der vertragsgemäßen Vergütung auf den Kunden über. Zuvor hat er nur ein vorläufiges, nur schuldrechtliches und nach Abs. 2 widerrufbares Nutzungsrecht.
- (2) JANITZA kann die Rechte nach § 3 aus wichtigem Grund widerrufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn JANITZA das weitere Festhalten am Vertrag nicht zuzumuten ist, insbesondere wenn der Kunde die Vergütung nicht zahlt oder in erheblicher Weise gegen § 3 verstößt.
- (3) Wenn die Rechte nach § 3 nicht entstehen oder wenn sie enden, kann JANITZA vom Kunden die Löschung der Software verlangen und soweit zutreffen die Rückgabe der überlassenen Gegenstände verlangen oder die schriftliche Versicherung, dass sie vernichtet sind.
- (4) Unberührt bleibt das Recht jeder Partei, den Vertrag aus wichtigem Grunde fristlos zu kündigen. Zur fristlosen Kündigung ist der Lizenzgeber insbesondere berechtigt, wenn der Lizenznehmer fällige Zahlungen trotz Mahnung und Nachfristsetzung nicht leistet oder die vertraglichen Bestimmungen über die Nutzung der LIZENZ-SOFTWARE verletzt. Eine fristlose Kündigung setzt im Falle einer vertraglichen Pflichtverletzung voraus, dass der andere Teil schriftlich abgemahnt und aufgefordert wird, den vermeintlichen Grund zur fristlosen Kündigung in angemessener Zeit zu beseitigen.
- (5) Der Lizenzgeber ist ferner berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, wenn – ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Lizenznehmers eröffnet wird, oder – eine Mehrheitsbeteiligung des Lizenznehmers an einen Wettbewerber des Lizenzgebers übertragen wird.
- (6) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.
- (7) Der Lizenznehmer wird nach Ende des Vertrags dem Lizenzgeber sämtliche Unterlagen in Bezug auf die LIZENZ-SOFTWARE zurückgeben oder auf Verlangen vernichten und die Vernichtung dieser Unterlagen nachweisen und sämtliche Werbemaßnahmen für die LIZENZ-SOFTWARE sowie die Verwendung des Namens und der Marken des Lizenzgebers einstellen.
- (8) Vom Tage der Vertragsbeendigung an ist es dem Lizenznehmer nicht mehr gestattet, Exemplare der LIZENZ-SOFTWARE zu vervielfältigen und/oder zu vertreiben. Laufende Verträge mit Dritten bleiben jedoch unberührt.

§11 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (2) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist bei Verträgen mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen der Sitz von JANITZA.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht. Die unwirksame Bestimmung gilt als durch eine wirksame Regelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Fall einer Vertragslücke.